

mit jährlich mind. 6% verzinslich. Übersteigt die Div. auf die St.-Akt. der Ges. in einem Geschäftsjahr 6%, so haben die Inhaber der Teilschuldverschreib. für jedes Prozent, welches über 6% auf die St.-Akt. erklärt wird, Anspruch auf eine Zusatzverzinsung von 1%. Zs. u. Zusatz-Zs. werden am 1./4. eines jeden Jahres fällig. Die Inhaber der Teilschuldverschreib. können diese unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Anzeige an die Ges., erstmalig zu dem Zinstermin des Jahres 2005, zur Rückzahl. zum Nennwert auf den nächsten Zinstermin kündigen. Vom 2./4. 1942 ab ist die Ges. berechtigt, die Teilschuldverschreib. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen u. höchstens 90 Tagen ganz oder in Teilbeträgen von mindestens RM. 2 000 000 auf einen Monatsersten zurückzuzahlen. Bei teilweiser Kündig. werden die zur Rückzahl. gelangenden Teilschuldverschreib. durch Auslos. bestimmt. Der Rückzahlungspreis errechnet sich nach dem Durchschnittskassakurs an der Berliner Börse in den 6 Monaten, die dem Monat der Kündig. unmittelbar vorangehen, jedoch erfolgt die Einlös. mindestens zum Ausgabepreis von 175%. Soweit die Anleihe infolge Kündig. durch die Ges. in der Zeit vom 2./4. 1942 bis 1./4. 1960 einschliesslich fällig wird, wird sie mindestens zum Ausgabepreis von 175% zuzüglich folgender Prämie zurückgezahlt. Die Prämie beträgt bei Fälligkeit

- a) vom 2./4. 1942 bis 1./4. 1943 einschliessl. 15% vom Ausgabepreis;
- b) vom 2./4. 1943 bis 1./4. 1952 einschliessl. vermindert sich die Prämie je Jahr um je 1% bis auf 5% vom Ausgabepreis;
- c) vom 2./4. 1952 bis 1./4. 1960 einschliessl. 5% vom Ausgabepreis.

Nach dem 1./4. 1960 entfällt die Prämie; der Mindestpreis der Rückzahl. ist dann gleich dem Ausgabepreis von 175%. Im Falle der Auflös. der Ges. wird die gesamte Anleihe, ohne dass es einer Kündigung bedarf, ein Jahr nach dem Auflösungsbeschluss fällig, u. zwar zu den Rückzahlungspreisen einschliessl. Prämien, entsprechend den Bestimmungen im Falle der Kündigung seitens der Ges. Diese Bestimmungen kommen auch im Falle einer Fusion in Anwendung. Erhöht die Ges. ihr St.-Akt.-Kap., so werden den Inhabern der Teilschuldversch. im gleichen Verhältnis neue Teilschuldversch. entweder zum Bezugspreis der neuen Aktien oder — wenn Gratisaktien ausgegeben werden — gratis angeboten. Der Mindestrückzahlungspreis dieser Teilschuldversch. ist unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen ihr Bezugsrecht. Werden die Teilschuldversch. bis zum 1./4. 1960 fällig, so treten zu dem Mindestrückzahlungspreis die in den einzelnen Zeitabschnitten vorgesehenen Prämien. Die bei Ausgabe von Gratisaktien im gleichen Verhältnis unentgeltlich ausgegebenen Teilschuldversch. haben keinen Mindestrückzahlungspreis. Im übrigen werden sowohl die entgeltlich bezogenen wie die gratis ausgegebenen Teilschuldversch. genau so wie diejenigen der ersten Ausgabe ausgestattet sein. Bietet die Ges. ihren Aktionären andere Wertpapiere als St.-Akt. (z. B. Vorz.-Akt.) oder sonstige Vermögenswerte einschliessl. Barausschüttungen an, so muss sie den Inhabern der Teilschuldversch. in demselben Verhältnis u. zu denselben Bedingungen gleiche Wertpapiere, Vermögenswerte oder Barzahlungen gewähren. Bei Heraufsetzung oder Herabsetzung des Nennwertes der St.-Akt. bzw. Änderung der zur Zeit bestehenden Rechte der St.-Aktionäre in anderer Weise mit der Wirkung, dass dadurch eine Änderung der Verhältnisse der Beteil. der St.-Aktionäre u. der Inhaber dieser Schuldversch. an Kapital oder Gewinn der Ges. eintritt, muss die Ges. Massnahmen treffen, welche diese Wirkung in geeigneter Weise ausgleichen. Wird z. B. der Nennwert der St.-Akt. der Ges. verdoppelt, so werden die Inhaber der Teilschuldversch. Zinsen zum Satze von 14% bei einer Div. von 7% erhalten; wenn der Nennwert der St.-Akt. um die Hälfte herabgesetzt wird, werden die Inhaber der Teilschuldversch. Zinsen zum Satze von 14% bei einer Div. von 28% erhalten. Bei Bezugsrechten oder sonst. Vermögensvorteilen ist die frühere Heraufsetzung oder Herabsetzung des Aktienwertes ebenfalls sinngemäss zu berücksichtigen. Kapital u. Zinsen werden bei Fälligkeit in gesetzlichen Zahlungsmitteln gezahlt. Für jede geschuldete Reichsmark ist der in Reichswährung ausgedrückte Preis von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold, mindestens aber der volle Reichsmarkbetrag zu zahlen. Bis zur Einlösung dieser Teilschuldversch. verpflichtet sich die Schuldnerin, zur Sicherheit für sonst. Verpflichtungen, insbesondere neu auszugebende Teilschuldversch., ihren gegenwärtigen Grundbesitz nicht weiter zu belasten, es sei denn, dass die Belastung auch zugunsten der Gläubiger aus den vorliegenden Teilschuldversch. zu gleichen Rechten erfolgt.

Auf die Anleihe wurde den St.-Akt.-Inh. bis 3./3. 1930 im Verh. 10:1 ein Bezugsrecht eingeräumt. Auf je RM. 7000 Aktien konnten RM. 700 Teilschuldversch. zu 175% bezogen werden. — Kurs: Die Einführ. der Anleihe an der Berliner, Frankfurter u. Hamburger u. Münchener Börse ist in Aussicht genommen.

Geschäftsjahr: 1./10 — 30./9. **Gen.-Vers.:** Im I. Geschäftshalbj.

Stimmrecht: 1 St.- oder Vorz.-Aktie = 1 St.

Gewinn-Verteilung: Mind. 5% z. R.-F., dann 6% Div. an Vorz.-Akt., 4% Div. an St.-Akt., vom Übrigen event. Sonderrückl. Tant. u. Grat. an Beamte u. Arb., sowie Dotation von Wohlfahrtseinricht., vom ferneren Überschusse bis zu 6% Tant. an A.-R. unter Anrechnung von RM. 50 000, Rest Superdiv. an St.-Akt. oder nach G.-V.-B.

Bilanz am 30. Sept. 1929: Aktiva: Kassa 371 033, Guth. bei Banken 37 383 844, Bestände an Wertp. 18 856 976, Sicherheiten 7 577 010, Aktivhyp. 350 990, Wechselbestände 2 794 662, dauernde Beteil. 136 555 866, Unternehm. bzw. Beteil. an solchen 5 064 739, Grundst. 12 562 016, Geb. 12 950 446, Neubauten 5 248 087, Geräte u. Werkz. 1, Werkzeugmasch. 1, Betriebsmasch.,